



Weitgehend unbekannt: Das Umweltinformationsgesetz Kein Anspruch auf Herausgabe von Rohdaten

ALLGEMEINES – ZWECK DES GESETZES

Den meisten Feuerwehrangehörigen sind die Umweltinformationsgesetzte (UIG) des Bundes und der Länder nicht bekannt. Diese mussten von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern aufgrund Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erlassen werden. Das UIG des Landes Nordrhein-Westfalen datiert vom 29.03.2007 (GV. NRW. S. 142, 658).

Nach § 1 Abs. 1 UIG NRW ist Zweck dieses Gesetzes, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen. Anträge auf die Zugänglichmachung von Umweltinformationen können auch die Feuerwehren treffen. Insbesondere nach Großbränden oder Einsätzen, bei denen gefährliche Stoffe und Güter freigesetzt sind, besteht ein hohes öffentliches und mediales Interesse an den Ergebnissen der Messungen der Feuerwehr.

Für die Einsatzleitung stellt sich dann die Frage, wann und wie sie Anfragen nach Messergebnissen herausgibt. Auf der einen Seite ist ein unnötige Beunruhigung zu vermeiden, auf der anderen Seite wird man nur durch offene Beantwortung aller Fragen glaubwürdig bleiben. Die Einzelheiten sind gesetzlich geregelt.

Der freie Zugang zu Umweltinformationen in Nordrhein-Westfalen und die Verbreitung dieser Umweltinformationen richtet sich durch einen Verweis nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes des Bundes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in der jeweils geltenden Fassung. Ausgenommen sind die §§ 1, 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3, 6 Abs. 2 und 5 sowie die §§ 11 bis 14.

BEGRIFF DER UMWELTINFORMATIONEN

Der Begriff "Umweltinformation" ist in § 2 Abs. 3 UIG (Bund) umfassend definiert.

Umweltinformationen sind, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, unter anderem alle Daten über

- den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
- Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;

➤ Maßnahmen oder Tätigkeiten, die

- sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
- den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme.



Bei den sogenannten Stoffdatenbanken der Bundesbehörden kann nachgefragt werden, welche Stoffe umweltgefährdend sind und auf welche Art und Weise sie freigesetzt werden können. Auch besondere Ereignisse, die zu emissionsauslösenden Störfällen oder Unfällen geführt haben, sind Umweltinformationen und können z. B. über die ZEMA (Zentrale Meldestelle für Störfälle) beim Umweltbundesamt abgefragt werden.

INFORMATIONSPFLICHTIGE STELLEN

Informationspflichtige Stellen sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 UIG NRW unter anderem

- die Staatskanzlei und die Ministerien,
- Behörden und Einrichtungen und sonstige Stellen des Landes
- Gemeinden und Gemeindeverbände.

Zu den Umweltinformationen zählen auch die bei Feuerwehreinsätzen gewonnenen Messergebnisse bei Brandeinsätzen oder dem Freiwerden gefährlicher Stoffe und Güter. Für Auskünfte hierüber ist die Gemeinde als Träger des Feuerschutzes zuständig.

Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, leitet sie nach § 4 Abs. 3 UIG Bund den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. An Stelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.

ANTRAGSVERFAHREN

Wer Umweltinformationen bekommen möchte, muss diese bei der informationspflichtigen Stelle nach § 4 UIG Bund beantragen. Dabei verlangt § 4 Abs. 2 UIG Bund, dass der Antrag erkennen lassen muss, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen

und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Die Informationssuchenden sind bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

ENTSCHEIDUNG

Die informationspflichtige Stelle hat dem Antragsteller die Umweltinformationen zugänglich zu machen oder aber den Antrag aus den Gründen der §§ 8, 9 UIG (Bund) abzulehnen.



Auch die Feuerwehr verfügt über Umweltinformationen. Dabei handelt es sich in erster Linie um Messwerte der Unfällen mit gefährlichen Stoffen und Gütern oder Messwerte der Emissionen bei Großbränden. Für diese Messwerte gelten die Regelungen des UIG NRW in Verbindung mit dem UIG Bund. (Fotos Feuerwehr Kreuztal)

Die Ablehnung der Herausgabe von Messergebnissen der Feuerwehr kann ausnahmsweise nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 UIG (Bund) gerechtfertigt sein.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG (Bund) ist der Antrag abzulehnen sofern das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hätte. Gleiches gilt nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 UIG (Bund), wenn durch das Zugänglichmachen der Daten die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswid-

rigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen gefährdet wären, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Nach § 8 Abs. 2 UIG Bund ist ein Antrag abzulehnen, der

- 1 offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
- 2 sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 bezieht,
- 3 bei einer Stelle, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 weitergeleitet werden kann,
- 4 sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten bezieht oder
- 5 zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird.

Dies gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Unabhängig vom UIG NRW haben Presse- und Medienvertreter nach § 4 PresseG NRW¹ einen Auskunftsanspruch gegenüber der Feuerwehr.



Die Presse- und Medienvertreter werden sich oft unmittelbar an der Einsatzstelle an die Einsatzleitung bzw. den S 5 (siehe FwDV 100) wenden, um auch Informationen über Messwerte zu bekommen. Grundsätzlich besteht sowohl nach dem Pressegesetz als auch nach der UIG NRW ein Informationsanspruch.

1. § 4 LPrG(Gesetz) - Landesrecht Nordrhein-Westfalen Informationsrecht der Presse

(1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der **Presse** die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Ein Anspruch auf Auskunft besteht nicht, soweit

1. durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
4. deren Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

- Ärmelabzeichen
- Dienstgradabzeichen
- Namensstreifen
- Mützenkordeln
- Funktionsabzeichen

Benjamin Halbach
Echoer Str. 8 · 42369 Wuppertal · Tel. 02 02-46 47 46 · Fax 46 47 70 · bhalbach@t-online.de

KOSTEN

Für die Herausgabe von Umweltinformationen können nach § 5 Abs. 1 UIG NRW Gebühren und Auslagen erhoben werden. Für die Feuerwehr wird diese Vorschrift nur geringe Bedeutung haben. Denn nach § 5 Abs. 2 S. 1 UIG NRW werden Gebühren nicht erhoben für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort. Bei der Herausgabe von Messwerten der Feuerwehr anlässlich eines Einsatzes wird es sich im Regelfall um mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte handeln.

STREITIGKEITEN

Entsprechend der Rechtswegegarantie des Art. 19 Abs. 4 GG ist gem. § 3 UIG NRW der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Herausgabe kann also vor dem Verwaltungsgericht mit der Verpflichtungsklage nach § 42 VwGO begehrt werden.

KONKRETE HANDHABUNG IM FEUERWEHREINSATZ

Bei Schadensereignissen mit großem öffentlichen und großem Medieninteresse werden sehr schnell bei der Feuerwehr Umweltinformationen in Form von Messwerten abgefragt werden. Werden Informationen zögerlich herausgegeben wird von einigen Medien sofort der Verdacht gehegt, man wolle Tatsachen verschleiern oder gar verfälschen. Andererseits ist eine Aufarbeitung und fachliche Bewertung von Messergebnissen zwingend erforderlich. Die Herausgabe einzelner Messdaten ist zu unterlassen, da sie verfälschend wirken und keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Lage zulassen. Es besteht bei der Herausgabe von Rohdaten ohne fachliche Bewertung zudem die erhebliche Gefahr der Fehlinterpretation in der Medienberichterstattung. Es kann auch



Einzelne Messergebnisse, sog. Rohdaten, sind nicht herauszugeben. Es bedarf zuvor einer Aufbereitung und fachlichen Bewertung durch die Einsatzleitung.

nicht ausgeschlossen werden, dass die Berichterstattung dann bewusst in eine falsche Richtung getrieben wird, um vermeintliche Gefährdungen der Bevölkerung konstruieren zu können².

Ein Anspruch auf die Herausgabe nicht zusammengefasster und nicht fachlich bewerteter Rohdaten besteht wegen § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG Bund eindeutig nicht. Insbesondere kann wegen der verfälschenden Wirkung und der damit verbundenen Gefahr von panischen Reaktionen in der Bevölkerung kein öffentliches Interesse an der Herausgabe solcher Daten im Sinne des § 8 Abs. 2 letzter Satz UIG Bund bestehen.

Ralf Fischer

² So z. B. die Berichterstattung des Fernsehmagazins MONITOR zum Brand in einem Chemiewerk in Köln am 17.03.2008, vgl. Neuhoff/Feyer in BRANDSchutz 2008, 592, 603